

5. Teil. Sonstige Politiken der EU

Neben den Grundfreiheiten enthält der Dritte Teil des Vertrages über die Arbeitsweise der Union eine Reihe weiterer Politiken, in denen die Union tätig wird. Dazu zählen Bereiche wie Verkehr (Art. 90 ff. AEUV), Beschäftigung (Art. 145 ff. AEUV), Sozialpolitik (Art. 151 ff. AEUV), Kultur (Art. 167 AEUV), Gesundheitswesen (Art. 168 AEUV), Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV), Transeuropäische Netze (Art. 170 ff. AEUV), Industrie (Art. 173 AEUV), Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Art. 174 ff. AEUV), Forschung (Art. 179 ff. AEUV). All diese Bereiche werden hier nicht gesondert behandelt. Teils sind sie für die Unionsbürger und die Unternehmen weniger relevant, teils sind sie fast ausschließlich durch Sekundärrecht geregelt. Stattdessen werden hier fünf andere ausgesuchte Kapitel sonstiger Politiken vorgestellt, wobei die nicht gesondert behandelten Bereiche gelegentlich gestreift werden. 276

A. Wirtschafts- und Währungspolitik

In Art. 3 IV EUV und in dessen Präambel findet sich das einprägsame Bekenntnis zur „Wirtschafts- und Währungsunion“. In Art. 119 ff. AEUV werden Wirtschafts- und Währungspolitik in einem gemeinsamen Titel behandelt. Damit sind beide Bereiche Gegenstand der Unionspolitiken, wenn auch in unterschiedlicher Weise. 277

I. Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik soll nach Art. 119 I AEUV zwischen den Mitgliedstaaten **eng koordiniert** werden und dem Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet sein. Näher ausgestaltet ist die Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Art. 120 AEUV. Hauptakteur ist hier der Rat, die Beteiligung des Parlaments erschöpft sich in seiner Unterrichtung. Geht man vom Begriff der „Wirtschaftsunion“ aus und versteht diesen im Sinne einer einheitlichen, von der Union betriebenen Wirtschaftspolitik, so wurde eine solche durch die Verträge nicht geschaffen und war auch gar nicht beabsichtigt. Der Begriff der „engen Koordinierung“ bedeutet, dass auf der Unionsebene keine gemeinsame Wirtschaftspolitik eingeführt wird, sondern diese in erster Linie eigenständige **Aufgabe der Mitgliedstaaten** bleibt. Dem entsprechend schreibt auch Art. 5 AEUV lediglich eine Koordinierung der nationalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken vor. Für verwandte Aspekte wie Sozialpolitik und Verbraucherschutz teilt sich die Union ihre Zuständigkeiten mit den Mitgliedstaaten. Die Wirtschaftspolitik bleibt damit eine Domäne der Mitgliedstaaten. Hintergrund dieser europäischen Zurückhaltung waren politische Kompromisse zwischen den Ländern mit eher staatsinterventionistischen Traditionen und strenger marktwirtschaftlich orientierten Mitgliedstaaten. Schon Ende der 1990er Jahre drängte namentlich Frankreich auf die Schaffung von EU- 278

Kompetenzen im Bereich der Beschäftigungspolitik und sorgten Deutschland und Großbritannien dann dafür, dass diese nicht allzu substanziell ausfielen. Diese Konstruktion einer nur koordinierten Wirtschaftspolitik bei zugleich voll integrierter Währungspolitik (in der Euro-Zone) ist als Folge der Banken- und Finanzkrisen der jüngsten Zeit als Problem erkannt worden. Derzeit wird auch die alte französische Idee einer europäischen „**Wirtschaftsregierung**“ wieder diskutiert. Hier ist vieles noch unklar. Nach deutschen Vorstellungen kämen die Staats- und Regierungschefs für eine verbesserte Koordination der Wirtschaftspolitik in Betracht, Kommission und Europäisches Parlament lehnen dies als Rückfall in intergouvernementale Zeiten ab.

II. Die Währungsunion

- 279 Geld- und Währungspolitik zählen zum klassischen Instrumentarium der Einflussnahme auf die Wirtschaft. Über die Festlegung der Leitzinsen durch die Zentralbank lassen sich **Kreditnachfrage** und damit Kaufkraft und Geldmenge steuern. In einer wirtschaftlichen Rezession kann das Angebot billiger Kredite die Konjunktur beleben, andererseits kommt zur Bekämpfung von Inflationsgefahren eine Verteuerung von Krediten durch Zinserhöhungen in Betracht. Auch der **Außenhandel** lässt sich mit dem währungspolitischen Instrumentarium beeinflussen. Hohe Inflationsraten führen regelmäßig zur Abwertung der eigenen Währung. Dieses macht die landeseigenen Produkte für ausländische Märkte billiger und fördert so den Export. Schließlich kann eine inflationäre Geldpolitik für einen hochverschuldeten Staat unter dem Aspekt des Schuldenabbaus durch Geldentwertung verlockend sein. Die Preisgabe der Währungspolitik an eine überstaatliche Organisation bedeutet daher einen erheblichen Verlust nationaler Handlungsspielräume. Der Schritt zur europäischen Währungsunion ist dabei nicht ohne seine Hintergründe zu verstehen.

1. Vorläufer

- 280 Neben der fehlenden Bereitschaft der Mitgliedstaaten war es in den frühen Jahren der Gemeinschaft vor allem das System der festen Wechselkurse nach dem Abkommen von Bretton Woods, das eine gemeinsame Währungspolitik entbehrlich machte. Alle Währungen standen danach in einem festen Verhältnis zum US-Dollar. Als dieses System Anfang der 1970er Jahre zusammenbrach, bedurfte es Anstrengungen auf europäischer Ebene, um den Gemeinsamen Markt nicht durch übermäßige Währungsschwankungen zu gefährden. Für die Wirtschaft bedeuten flexible Wechselkurse ein entsprechendes **Wechselkursrisiko**. Bei größeren Außenhandelsgeschäften ist dieses Risiko von erheblicher Bedeutung.

Beispiel aus der vor-Euro-Zeit: Ein deutscher Großhändler kaufte schottischen Whisky für 100.000 britische Pfund bei einem am Verkaufstag geltenden Kurs von 2,50 DM für das Pfund. Bei Lieferung der Ware und Fälligkeit der Zahlung drei Monate später steht das Pfund auf 2,90 DM. Wegen der Aufwertung des Pfundes muss der Importeur nun 290.000 DM statt 250.000 DM aufbringen, um den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Entsprechende Ri-

siken bestehen auch für Exporteure bei der Abwicklung von Geschäften in Fremdwährungen. Sicherungsmittel gegen Kursschwankungen (Devisentermingeschäfte) sind unvollständig und ihrerseits kostspielig.

Das erste erfolgreiche Instrument zur Schaffung einer stabilen Währungszone in Europa war ab 1979 das **Europäische Währungssystem (EWS)**. 281 Ihr Kern war die Einführung der Europäischen Währungseinheit ECU (*European Currency Unit*) und eines darauf bezogenen festen Leitkurses aller EG-Währungen. Abgesehen von den nur selten vorgenommenen generellen Leitkursanpassungen wurde die währungspolitische Stabilität durch die Festschreibung geringer Schwankungsbreiten von (mit Ausnahmen) $\pm 2,25\%$ erreicht. Verlor eine Währung auf den Devisenmärkten über diesen Interventionspunkt hinaus an Wert, so griffen die Zentralbanken durch Stützungskäufe für die schwächere Währung ein und erhöhten durch diese Nachfragesteigerung wieder ihren Wert. Da die Schwankungen nicht am ECU, sondern an den Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten ausgerichtet waren, kam der DM als traditionell harter Währung eine besondere Bedeutung zu, und mit ihr der Deutschen Bundesbank, an deren Geldpolitik sich die anderen Währungen orientieren mussten. Trotz größerer Turbulenzen 1992/93 – Heraufsetzung der Interventionspunkte bei Währungsschwankungen auf $\pm 15\%$ – bewirkte die Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken und insbesondere die erfolgreiche Inflationsbekämpfung in den Mitgliedstaaten eine fortschreitende Annäherung der Wirtschaftsstrukturen. Eine eigenständige Währungspolitik, wie sie ohnehin nur die großen Mitgliedstaaten betreiben konnten, war im Rahmen des EWS nicht mehr möglich, und die zu erwartende Annäherung der Volkswirtschaften im Hinblick auf den Zyklus von Aufschwung und Abschwung ließ sie auch weniger dringlich erscheinen. Dies waren gute Voraussetzungen für die seit den 1980er Jahren geführte Diskussion um eine einheitliche **europäische Währung**. Ganz unterschiedliche Motive wurden den Akteuren für die Entscheidung zur gemeinsamen Währung unterstellt. In Westeuropa ging der Verdacht um, die Deutschen wollten damit alte Hegemonieträume auf dem Kontinent verwirklichen. Dagegen steht jene deutsche Theorie, der Abschied von der DM sei von Frankreich als Preis für die Zustimmung zur deutschen Einheit erpresst worden. Beides ist unzutreffend. Der Euro steht eben nicht unter deutscher Kontrolle, und der französische Wunsch nach einer gemeinsamen Währung spielte 1990 zwar eine Rolle, entstand aber schon in den achtziger Jahren, als die faktische Abhängigkeit des EWS von der Bundesbank allerdings ein Problem für die *Grande Nation* darstellte.

2. Die Einführung des Euro

Die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung erfolgte gemäß 282 den Verabredungen des Europäischen Rates vom Juni 1989 nach einem **Stufenplan**. In einer ersten Stufe beschränkte man sich ab 1.7.1990 auf Konsultationen in Fragen der Wirtschaftspolitik und die Freigabe des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, für weitergehende Maßnahmen fehlten zunächst noch die rechtlichen Grundlagen. Erst der Vertrag von Maastricht von 1992 fixierte den

Beginn der zweiten Stufe auf den 1.1.1994. Institutionell war dies verbunden mit der Gründung des Europäischen Währungsinstituts (EWI) als Vorläufer der heutigen Europäischen Zentralbank (EZB). Mit der dritten Stufe ab 1.1.1999 verbinden sich die Einführung des Euro in den Mitgliedstaaten, welche die Konvergenzkriterien erfüllten, und die Übernahme der Geldpolitik durch die EZB. Die Wechselkurse der verschiedenen Währungen zum Euro wurden endgültig festgeschrieben, zB 1,95583 DM für 1 EUR. Als Abschluss erfolgte am 1.1.2002 die Einführung der neuen Banknoten und Münzen (nach einer Übergangszeit) als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Vor allem die Frage der Einhaltung der **Konvergenzkriterien** zur Einführung des Euro fand erhebliche Aufmerksamkeit. Gemeint sind damit die vier Kriterien, die darüber Auskunft geben sollten, ob sich die Volkswirtschaften in ihrer Entwicklung hinreichend angenähert haben:

- **Preisstabilität:** Die Inflationsrate darf nicht mehr als 1,5% über der durchschnittlichen Inflationsrate der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen,
- **Haushaltsdisziplin:** Das jährliche Defizit eines Staates darf 3% vom Bruttoinlandsprodukt (BIP) und die Gesamtverschuldung 60% des BIP nicht überschreiten,
- **Währungsstabilität:** Die normalen Bandbreiten der Wechselkursmechanismen des EWS (dh der bei Abschluss des Maastricht-Vertrages geltenden +/- 2,25%) müssen seit mindestens zwei Jahren eingehalten werden,
- **Zinsen:** Das Zinsniveau als Kriterium für die Dauerhaftigkeit der erreichten Konvergenz darf nicht mehr als 2% über demjenigen der drei Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Zinsniveau liegen.

283 Die Erfüllung dieser Kriterien löste keinen Automatismus aus, sondern war Richtwert für politisch zu treffende Entscheidungen. 1998 trafen die Staats- und Regierungschefs die Auswahl der Gründungsmitglieder für die neue Euro-Zone. Fast alle Kandidaten hatten an irgendeiner Stelle der Konvergenzkriterien Schwierigkeiten, aber eine ablesbare positive Tendenz und ein politischer Vertrauensvorschuss in bewährte Mitstreiter der europäischen Integration wogen schwerer. Nachdem Griechenland 2000 nachnominiert wurde, blieben nur drei der 15 „alten“ Mitgliedstaaten der Union bewusst dem „Euro-Club“ fern:

- Dänemark, das einen *opt-out* Vorbehalt wahrnahm und wo sich im September 2000 in einer Volksabstimmung die Gegner des Euro mit 53% durchsetzten,
- Großbritannien, das sich mit dem Bekenntnis zu Europa nach wie vor schwer tut und wo schon Ex-Premierminister *Blair* zur Einführung des Euro eine Volksabstimmung versprach,
- Schweden, wo ebenfalls eine Volksabstimmung 2003 keine Mehrheit für einen Beitritt ergab.
- Nach der **Osterweiterung** der Union 2004 strebten weitere Länder in die Euro-Zone. Als erstes neues Mitgliedsland führte Slowenien 2007 die gemeinsame Währung ein, es folgten Malta und Zypern 2008, 2009 die Slowakei und 2011 Estland. Damit haben derzeit 17 der 27 EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt.

Die finanzpolitischen Konvergenzkriterien gelten auch nach Beginn der Währungsunion fort. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus der Währungsunion ist aber nicht vorgesehen. Daher besteht die Gefahr, dass die disziplinierende Wirkung, welche die Konvergenzkriterien auf die Euro-Kandidaten ausübten, mit der Zeit verblasst. Auf deutsches Drängen wurde daher schon 1997 die Entschließung zum **Stabilitäts- und Wachstumspakt** vom Rat verabschiedet. Auf dem Wege der politischen Selbstverpflichtung und rechtlich flankiert durch Maßnahmen auf der Grundlage des Art. 126 XIV AEUV bekennen sich die Teilnehmerstaaten am Euro zur Haushaltsdisziplin. Bei übermäßigen öffentlichen Defiziten – Richtwert sind insoweit 3% vom BIP – droht dem betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung einer Einlage von bis zu 0,5% seines BIP in den EU-Haushalt. Ist das Defizit auch nach zwei Jahren noch übermäßig, wird die hinterlegte Summe endgültig in eine Geldbuße umgewandelt. Der Stabilitätspakt kommt für die nach Art. 126 XI AEUV zu fassenden Beschlüsse aber nicht ohne heikle politische **Ermessensentscheidungen** aus. Es ist nicht ohne Ironie, dass mit den Vorgaben des Stabilitätspaktes auch der vormalige europäische „Musterknabe“ Deutschland zu kämpfen hat. Schon 2002 bis 2005 wurde die Schuldengrenze von 3% des BIP überschritten, aber es blieb seitens der EU-Finanzminister bei rechtlich unverbindlichen Empfehlungen an die Bundesregierung, die weit hinter den Forderungen der Kommission zurückblieben. 2007 wurde das Verfahren eingestellt. Dieser Umgang mit dem Stabilitätspakt schuf einen fatalen Präzedenzfall und beeinträchtigte nachhaltig seine Glaubwürdigkeit. Als die Staatsverschuldungen zahlreicher Länder aufgrund der Banken- und Finanzkrisen in ungeahntem Ausmaß stiegen, da war der aufgeweichte Stabilitätspakt kein wirksames Instrument. Neben den Stabilitätspakt soll nun der **Fiskalpakt** treten und die teilnehmenden Staaten auf eine Schuldenbegrenzung festlegen.¹

3. Institutionen und Handlungsmittel

Gemeinsamer Träger der Geldpolitik der EU ist das **Europäische System der Zentralbanken (ESZB)**. Dieses wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) und den weiterbestehenden Zentralbanken der Mitgliedstaaten (wie der Deutschen Bundesbank, die Österreichischen Nationalbank oder die Banque de France) gebildet, Art. 281 I 1 AEUV. Einen wichtigen Teil des ESZB stellt das sog. **Eurosystem** dar. Ihm gehören neben der EZB die Zentralbanken der Mitgliedstaaten an, deren Währung der Euro ist. Dieses Eurosystem betreibt die Währungspolitik der Union, Art. 281 I 2 AEUV. Die EZB hat im Vertrag von Lissabon die Stellung eines Organs der EU erhalten (Art. 13 I EUV). Ihr maßgebliches Gremium ist der **EZB-Rat**, dem die sechs Mitglieder des Direktoriums der EZB unter ihrem Präsidenten sowie die 17 Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euro-Zone angehören. Die Auswahl und Ernennung der Mitglieder des EZB-Direktoriums erfolgt (seit Lissabon) letztlich durch den Europäischen Rat für eine Amtszeit von acht Jahren. Seit November 2011 ist der ehemalige italienische Nationalbankpräsident *Draghi* als Nachfolger des Franzosen *Trichet*

¹ → Rn. 36.

Präsident der EZB. Die deutsche Seite ist im EZB-Rat durch das Direktoriumsmitglied *Asmussen* und den Bundesbankpräsidenten *Weidmann* vertreten. Nicht vertraglich geregelt, aber praktisch wichtig ist daneben die **Euro-Gruppe**, die aus den Finanzministern der Euro-Länder besteht.

- 286 Vorrangiges Ziel der Währungspolitik ist die Gewährleistung der **Preisstabilität**. Die allgemeine Wirtschaftspolitik, zu deren Zielen auch Wachstum und ein hohes Beschäftigungsniveau zählen, unterstützt das ESZB nur, soweit dies ohne Gefährdung der Preisstabilität möglich ist (Art. 127 I AEUV). Die insoweit erforderlichen währungspolitischen Beschlüsse trifft der EZB-Rat gemäß seiner Satzung mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Gewichtung der Stimmen nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am Kapital der EZB erfolgt nur in durch die Satzung bestimmten Fällen (Kapitalerhöhungen, Währungsreserven). In Art. 130 AEUV ausdrücklich verankert ist die **Unabhängigkeit** der EZB von Weisungen und Beeinflussungen durch Mitgliedstaaten oder Stellen der Gemeinschaft. Hier zeigt sich, dass für die Ausgestaltung der EZB die Deutsche Bundesbank als Vorbild gedient hat. In anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien) existierte keine Tradition unabhängiger Zentralbanken,² und auch der Vorrang der Preisstabilität etwa vor den Wachstums- und Vollbeschäftigungszielen ist keineswegs ein gesamteuropäisches Erbe. Die Rolle der EZB in der Banken- und Finanzkrise seit 2010 ist denn auch **umstritten**. Die EZB hat Staatsanleihen verschuldeter Euro-Staaten auf dem Kapitalmarkt gekauft und so die Krisenbewältigungspolitik der Euro-Rettungsschirme gestützt. Ein Verstoß gegen Art. 123 AEUV liegt darin nicht, denn diese Vorschrift verbietet nur den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln (dh deren Ankauf direkt beim ausgebenden Staat). Teilweise wird aber befürchtet, dass die EZB sich zu stark bei der Krisenbewältigung engagiert und darüber ihre Stabilitätspolitik vernachlässigen könnte.
- 287 Klassisches Handlungsmittel der EZB im Kampf um die Preisstabilität ist insbesondere die Festsetzung von **Leitzinsen**. Da dieser Zinssatz die Kosten der Geldbeschaffung durch die Kreditinstitute (Geschäftsbanken) bestimmt, lässt sich damit die umlaufende Geldmenge beeinflussen. Die EZB bietet den Kreditinstituten zur Geldbeschaffung verschiedene Geschäfte als Refinanzierungsinstrumente an. Die Höhe des Zinssatzes wird dabei von der EZB dem Ausmaß der Inflationsgefahr angepasst: Je größer die Inflationsgefahr, desto teurer wird das Geld für die Banken und, weil diese die Kreditkosten an ihre Kunden weitergeben, auch für die privaten und geschäftlichen Kreditnehmer. Die Festlegung des Zinssatzes ist umso schwieriger, als nicht nur die Geldmenge *einer* Volkswirtschaft zu steuern ist, sondern die aller Euro-Mitgliedstaaten betroffen ist. Was einer auf Hochtouren laufenden Volkswirtschaft gut tut, nämlich eine gewisse Geldverteuerung, kann „Gift“ für die um einen Aufschwung kämpfende Volkswirtschaft in einem anderen Mitgliedstaat sein. Hier eine Balance zu finden ist eine wahrhaft schwierige Aufgabe der EZB. Die Entwicklung der Zinssätze steht dabei im Zusammenhang mit den Wechselkursen, insbesondere zum Dollar.

² Art. 131 AEUV verlangt aber auch von diesen Staaten die Entlassung ihrer Zentralbanken in die Unabhängigkeit.

1999 startete der Euro mit einem Wert von über 1,16 US-Dollar, im Herbst 2000 fiel der Kurs zeitweise unter 0,83 Dollar, lag im Sommer 2008 fast bei 1,60 Dollar und im Frühjahr 2012 bei gut 1,30 Dollar. An sich gehört der **Außenwert** der Währung nicht zu den Kriterien für die Geldpolitik der EZB. Handlungsbedarf besteht bei einem „billigen Euro“ aber wegen der Gefahren durch eine importierte Inflation. Da insbesondere das Öl international in Dollar gehandelt wird, steigt dessen Preis in dem Maße, in dem der Dollar teurer wird. Ein im Vergleich zum Dollar „teurer Euro“ hingegen erfordert die Aufmerksamkeit der EZB wegen der verschlechterten Exportbedingungen in den Dollar-Raum.

B. Wettbewerbspolitik

Der Union liegt eine markt- und wettbewerbsorientierte Wirtschaftsverfassung zugrunde. Aber der Markt selbst kann nicht der Hüter des Wettbewerbs sein. Ohne entsprechende Aufsicht würden Kartellbildungen, Monopole und Subventionen den Wettbewerb aufheben oder verfälschen. Für den Schutz des Wettbewerbs auf europäischer Ebene ist die **Kommission** unmittelbar handelnde Verwaltungsbehörde mit weitgehenden Auskunfts- und Nachprüfungsrechten sowie Sanktionsmöglichkeiten. In praktisch wichtigen „Leitlinien“ legt die Kommission ihre Grundsätze zur Anwendung des Wettbewerbsrechts dar. Die entsprechenden primärrechtlichen Vorschriften sind gegliedert in Vorschriften für Unternehmen (Art. 101 ff. AEUV) und für staatliche Beihilfen (Art. 107 ff. AEUV). Daneben ist vor allem die Fusionskontrollverordnung von Bedeutung, nach welcher Unternehmenszusammenschlüsse beurteilt werden. Zum Fall für das Europarecht und für die Kommission wird wettbewerbswidriges Handeln aber nur bei grenzüberschreitendem Bezug. Nach den **Zwischenstaatlichkeitsklauseln** des Vertrages bleibt die Wettbewerbskontrolle für den heimischen Markt in der Hand der nationalen Behörden, etwa dem Bundeskartellamt. Auch für den Einzelfallvollzug des europäischen Kartellrechts sind grundsätzlich die nationalen Behörden zuständig. Im Konfliktfalle, etwa wenn ein Verhalten nach deutschem Recht verboten, aber nach europäischem Recht erlaubt ist, geht letzteres vor.³

I. Vorschriften für Unternehmen

Schon die Überschrift dieses Abschnitts mit der Benennung der Unternehmen als **Adressaten** macht deutlich, dass hier eine Besonderheit vorliegt, nämlich die ausdrückliche Anordnung einer unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts gegenüber Privaten. An das europäische Wettbewerbsrecht gebunden sind dabei nicht nur Unternehmen aus den Mitgliedstaaten, sondern auch solche aus Drittstaaten, die im Hoheitsgebiet der Union tätig werden. Die den Unternehmen verbotenen Verhaltensweisen sind in den Art. 101 und 102 AEUV benannt.

³ Zum Anwendungsvorrang des Europarechts → Rn. 159.

1. Kartellverbot

a) Verbotene Verhaltensweisen

290 Das Kartellverbot des Art. 101 I AEUV untersagt den Unternehmen, Vereinbarungen zu treffen, die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen und geeignet sind, den Wettbewerb zu behindern. Es soll den Unternehmen nicht möglich sein, unabhängig von dem Verhalten der Wettbewerber oder der Abnehmer zu agieren. Beispielfhaft nennt die Vorschrift fünf Fälle kartellrechtlich problematischer Verhaltensweisen:

- Festsetzung von Preisen und sonstiger Geschäftsbedingungen (zB Höchst- oder Mindestpreise, Öffnungszeiten),
- Produktions- und Absatzbeschränkungen (zB Auferlegung von Bezugspflichten),
- Aufteilung der Märkte (zB Quotenvereinbarungen),
- Diskriminierung von Handelspartnern (zB Lieferverweigerungen ohne sachlichen Grund),
- Koppelungsverträge (zB Beschränkung des Angebots auf Komplettpakete wie PC mit Software ohne sachlichen Grund).

291 In seiner klassischen Ausrichtung betrifft dieses Verbot Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf gleicher VertriebsEbene, etwa zwischen mehreren Produzenten oder mehreren Großhändlern. Man spricht insoweit von „horizontalen Vereinbarungen“. Eine Vereinbarung iSd Art. 101 AEUV liegt nicht erst bei einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Vertrag vor, auch informelle Absprachen nach Art eines *gentlemen's agreement* fallen darunter. Eine nochmalige Erweiterung stellt diesbezüglich die im Vertragstext genannte Erfassung aufeinander **abgestimmter Verhaltensweisen** dar. Hier bedarf es also keiner planmäßigen Absprache, sondern es genügt jede Koordinierung von Unternehmen, die bewusst eine Zusammenarbeit an die Stelle risikobehafteten Wettbewerbs treten lässt.

! Die faktische Anpassung an das Verhalten der Konkurrenz ist dagegen nicht verboten. Die Abgrenzung zwischen einem zulässigen „Parallelverhalten“ und verbotenen Abstimmungen ist nicht leicht, erwähnt sei nur die Preispolitik von Tankstellen oder die Gebührenpraxis von Banken. Ein hinreichender Beweis für abgestimmtes Verhalten ist paralleles Preisgeben nicht, hinzu kommen müssen weitere Indizien wie Kontakte zwischen den Unternehmen.

292 Der Wortlaut des Vertrages differenziert nicht zwischen horizontalen Vereinbarungen von Unternehmen gleicher Ebene und solchen zwischen wirtschaftlichen Akteuren auf unterschiedlichen Stufen der Distributionskette. Gleichwohl war zunächst nicht selbstverständlich, ob auch solche **vertikalen Vertriebsvereinbarungen** unter das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen fallen. Schließlich stehen etwa Hersteller und Händler nicht miteinander im Wettbewerb. Ein gängiges Absatzinstrument ist insoweit die Schaffung von